

Göhmann Postfach 10 52 80 28052 Bremen

Frau
Dr. Karin Mathes
Ortsamtsleiterin Schwachhausen/Vahr
Wilhelm-Leuschner-Str. 27 A
28329 Bremen

Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Notar

Vorab per E-Mail:

Wachtstraße 17 - 24
(Baumwollbörse)
28195 Bremen
Tel. 0421.33953-0
Fax 0421.326485
bremen@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
<http://www.goehmann.de/goehmann/partner>

Bremen, den 07.04.2016
Az.: 70411-15/kl

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der H.-H.-Meier-Allee in Bremen

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,

das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) hat Ende Januar auf der H.-H.-Meier-Allee die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Es wurde das Zeichen 274 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO aufgestellt. Im Beirat Schwachhausen ist kontrovers darüber diskutiert worden, ob hierdurch Rechte des Beirats verletzt worden sein könnten.

Ich nehme wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung von Verkehrszeichen ist § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 95 Abs. 9 StVO diese

Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (Satz 1). Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (Satz 2).

Gefordert ist eine sogenannte „qualifizierte Gefahrenlage“.

Das ASV hat die genannte Verkehrsordnung im Schreiben vom 09.12.2015 wie folgt begründet:

- Mit diesem Lückenschluss wird die gesamte Radroute Innenstadt-Universität auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h geführt.
- Außerdem liegt etwa auf halber Strecke die Grundschule Am Baumschulenweg. Die H.-H.-Meier-Allee befindet sich vollständig im Schuleinzugsbereich, der den Ortsteil Neu-Schwachhausen umfasst.
- Zudem ist die Regelung Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplans Bremen 2025 (Maßnahme K1).

Diese Begründung trägt die Verkehrsordnung nicht. Eine qualifizierte Gefahrenlage wird nicht dargestellt.

Die Grundschule Am Baumschulenweg befindet sich nicht unmittelbar in der H.-H.-Meier-Allee, sondern in einer Nebenstraße. Der Schuleinzugsbereich rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Verkehrsbeschränkung. Zahlen über eine besondere Unfallhäufigkeit liegen dem Vernehmen nach nicht vor. Überhaupt scheint das ASV keine weitergehenden Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich einer qualifizierten Gefahrenlage vorgenommen zu haben.

Im Ergebnis halte ich deshalb die Verkehrsordnung mit dem Zeichen 274 (höchstzulässige Geschwindigkeit 30 km/h) für rechtswidrig.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG entscheidet der Beirat über verkehrsberuhigende Maßnahmen. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 45 Abs. 1 c Satz 1 StVO. Danach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Demgemäß hätte der Beirat die Auf-

stellung des Zeichens 274.1 (Beginn einer Tempo 30-Zone) beschließen können. Eine Tempo 30-Zone kann auch bezüglich einer einzelnen Straße angeordnet werden, wenn ein Stadtteilbezug gegeben ist. Das wäre z. B. dann nicht der Fall, wenn die H.-H.-Meier-Allee eine Straße des Durchgangsverkehrs wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Beide Verkehrszeichen (274 und 274.1) sind in ihrer Regelungsauswirkung (nämlich Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h) identisch.

Wenn also das ASV mit seiner Verkehrsanordnung einem Beschluss des Beirats zur Anordnung einer Tempo 30-Zone zuvorgekommen sein sollte, vermag ich hierin keine Beeinträchtigung der Rechte des Beirats zu erkennen.

3. Fraglich ist, ob allerdings dann Rechte des Beirats beeinträchtigt werden, wenn der Beirat mit der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht einverstanden ist und die Beibehaltung der ortsüblichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fordert.
 - a) Im Rahmen der Vorbereitung von Verkehrsanordnungen wird der Beirat angehört. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach meiner Beurteilung erfolgt die Anhörung des Beirats als Träger öffentlicher Belange, vergleichbar der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren auf Aufstellung eines Bebauungsplans. Allein die Anhörung begründet noch kein Anfechtungsrecht. So steht auch einem im Planaufstellungsverfahren angehörten Träger öffentlicher Belange kein Anfechtungsrecht gegen den später beschlossenen Bebauungsplan zu, wenn die Gemeinde z. B. den geltend gemachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat.

Die Anhörung des Beirats dient dazu, möglichst umfassend alle relevanten Gesichtspunkte zu erfahren, die letztendlich bei der Entscheidung über die Verkehrsanordnung zu würdigen sind. Das erfordert, dass der Beirat in seiner Stellungnahme sehr deutlich Bedenken gegen eine Verkehrsanordnung darstellt und diese begründet.

- b) Die Zuständigkeit des Beirats gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG i. V. m. § 45 Abs. 1 c StVO beinhaltet Maßnahmen, die den Verkehr beruhigen, die insgesamt den Stadtteil verkehrsmäßig entlasten.

Es ist keine Vorschrift ersichtlich, die dem Beirat die Kompetenz zusprechen könnte, die Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in geschlossenen Ortschaften verlangen zu können.

4. Eine Anfechtung der aktuellen Verkehrsregelung (Zeichen 274) durch den Beirat scheidet mangels Verletzung eigener Rechte aus.

Die Verkehrsregelung ist aber anfechtbar durch jeden Verkehrsteilnehmer. Insoweit muss innerhalb eines Jahres ab Aufstellung des Verkehrsschildes Widerspruch eingelegt werden. Sollte der Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nicht beschieden sein, kann nach Ablauf dieses Zeitraums eine Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ansonsten erfolgt die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht nach Ergehen des ablehnenden Widerspruchsbescheids. Das Verwaltungsgericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Das bedeutet, dass die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Begründung insbesondere durch ergänzende Sachverhaltsermittlung (Verkehrszählung etc.) nachbessern kann.

Die Anfechtung der Verkehrsanordnung mit den Zeichen 274 und 274.1 wird sehr anschaulich in einem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 23.06.2015 (M 23 K 13.3232) dargestellt. Eine Kopie des Urteils hatte ich Ihnen bereits ausgehändigt.

Sofern weitergehende Fragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen und dem Beirat selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen